Bundesstrafgericht
Tribunal pénal fédéral
Tribunale penale federale
Tribunal penal federal

Geschäftsnummer: BE.2025.44

Beschluss vom 2. September 2026
Beschwerdekammer

Besetzung	Bundesstrafrichter Patrick Robert-Nicoud, Vorsitz, Miriam Forni und Stefan Heimgartner, Gerichtsschreiberin Inga Leonova
Parteien	**Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit,** Direktionsbereich Strafverfolgung, Gesuchsteller **gegen** **1. A. GmbH,** **2. B.,** beide vertreten durch Rechtsanwältin Alessandra Perrella, Gesuchsgegner
Gegenstand	Entsiegelung (Art. 50 Abs. 3 VStrR)

Sachverhalt:

A. Anlässlich einer zollamtlichen Kontrolle stellten Mitarbeiter des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit (nachfolgend «BAZG») am 6. April 2024 377,5 kg Frischfleisch sicher, das beim Grenzübertritt in die Schweiz ohne Zollanmeldung eingeführt worden war. Der Fahrzeuglenker gab an, dass das Fleisch u.a. für C. bestimmt gewesen sei, für welchen er bereits wiederholt Fleischtransporte durchgeführt habe. In der Folge eröffnete das BAZG am 9. April 2024 gegen C. unter der Verfahrensnummer 71-2024.9069 eine Zollstrafuntersuchung wegen des Verdachts auf gewohnheits- und gewerbsmässig begangene Widerhandlungen gegen das Zollgesetz vom 18. März 2005 (ZG; SR 631.0) und auf gewerbsmässig begangene Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz, MWSTG; SR 641.20).

B. Gestützt auf die in der Untersuchung sichergestellten Preis- und Bestelllisten und den übrigen gewonnenen Erkenntnissen bestand der Verdacht, dass mehrmals ohne Zollanmeldung in die Schweiz eingeführtes Fleisch über die D. GmbH, deren Geschäftsführer C. ist, an den Supermarkt E. der A. GmbH (nachfolgend «A. GmbH» oder «Gesuchsgegnerin») geliefert und verkauft wurde. Der Geschäftsführer der A. GmbH bzw. des Supermarkts E., B. (nachfolgend «B.» oder «Gesuchsgegner»), übergab der Zollfahndung Ost am 19. September 2024 diverse Unterlagen zur Geschäftsbeziehung mit der D. GmbH, darunter mehrere Lieferscheine der D. GmbH Food mit Empfängerin «A. GmbH D., […]-strasse in Z.» (Verfahrensakten BAZG, act. 22.05.03).

C. Am 5. Juni 2025 wurde nach vorgängiger Einreise in die Schweiz ein Lieferwagen mit total 779 kg Frischfleisch angehalten, welches nicht zur Zollbehandlung angemeldet worden war. Als Beifahrer wurde C. identifiziert. Des Weiteren führte F. mit einem Lieferwagen über den Grenzübergang Diessenhofen TG am 24. Juli 2025 1'092 kg Rindfleisch ohne Zollanmeldung in die Schweiz ein. Seinen Angaben zufolge habe er dies im Auftrag von C. getan. F. gab zu Protokoll, dass er insgesamt dreimal zusammen mit C. in Deutschland Fleisch (1x 1'092 kg; 2x je ca. 800 kg) geholt, dieses anschliessend in die Schweiz ohne Zollanmeldung eingeführt und zum «Supermarkt E.» in Z. gebracht habe. Daraufhin eröffnete das BAZG am 4. November 2025 ein Verwaltungsstrafverfahren gegen B. wegen des Verdachts auf Zollhinterziehung im Sinne von Art. 118 Abs. 1 ZG, auf Steuerhinterziehung i.S.v. Art. 96 Abs. 4 lit. a MWSTG und/oder der Zoll- und Steuerhehlerei nach Art. 121 ZG und Art. 99 MWSTG (Verfahrensakten BAZG, act. 23.01.01).

D. Am 20. November 2025 durchsuchte das BAZG die Räumlichkeiten der A. GmbH sowie derjenigen des Supermarktes E. der A. GmbH, beide an der […]-strasse in Z. (Verfahrensakten BAZG, act. 22.05.02; 22.05.08). Anlässlich dieser Durchsuchungen wurden zahlreiche Bundesordner und diverse Unterlagen sichergestellt (Verfahrensakten BAZG, act. 22.05.13). Gleichentags durchsuchte das BAZG die Räumlichkeiten am Sitz der G. Treuhand an der […] in Y. Anlässlich dieser Durchsuchung wurden die vom BAZG erstellte Festplatte mit den Datenkopien sowie mehrere Unterlagen, die sich in mit der Firma der A. GmbH und dem Namen von B. beschrifteten Ordnern befanden, gleichentags als Beweismittel beschlagnahmt (Verfahrensakten BAZG, act. 47.05.02; 47.05.03). Die Hausdurchsuchung wurde um 12:05 Uhr beendet (Verfahrensakten BAZG, act. 47.05.02).

E. Ebenfalls am 20. November 2025 (14:19 Uhr) forderte das BAZG die Bank H. auf, Unterlagen des Kontos 1 und allfälliger weiterer Konti, welche auf die A. GmbH oder B. lauten oder lauteten bzw. an welchen die A. GmbH wirtschaftlich berechtigt oder unterschrifts- bzw. zugriffsberechtigt ist oder war, zu sichern, zu versiegeln und bis auf weitere Anweisungen des BAZG aufzubewahren. Des Weiteren seien diese Konten bis zum 20. Januar 2026 zu sperren (Verfahrensakten BAZG, act. 22.05.11). Dasselbe ordnete das BAZG mit Editionsverfügung vom 20. November 2020 (14:46 Uhr) gegenüber der Bank I. insbesondere in Bezug auf die Konti 2, 3 und 4 und allfälliger weiterer Konti an (Verfahrensakten BAZG, act. 22.05.12).

F. Mit E-Mail vom 20. November 2025 (16:18 Uhr) setzte RAin Perella das BAZG über ihre Mandatierung seitens B. und die A. GmbH in Kenntnis und ersuchte um Akteneinsicht. Ferner beantragte sie vorsorglich die Siegelung sämtlicher, im Eigentum der A. GmbH und B. stehenden Gegenstände (Verfahrensakten BAZG, act. 22.03.01).

G. Am 21. November 2025 gewährte das BAZG RAin Perella Akteneinsicht und teilte ihr zudem mündlich mit, dass die Zollfahndung Ost mehrere Bankeditionen verfügt habe (Verfahrensakten BAZG, act. 22.03.04; 22.03.06). Daraufhin bestätigte RAin Perella mit am gleichen Tag übermittelter E-Mail den Siegelungsantrag sämtlicher anlässlich der am 20. November 2025 durchgeführten Hausdurchsuchung beschlagnahmten Gegenstände gemäss Beschlagnahmeprotokoll im Namen von B. und der A. GmbH (Verfahrensakten BAZG, act. 22.03.07). Mit E-Mail vom gleichen Tag ersuchte RAin Perella um Siegelung sämtlicher bei der Bank H. und Bank I. edierten Unterlagen und begründete diese damit, dass die Privatkonten von B. für das vorliegende Strafverfahren nicht von Relevanz und

seine privaten Geheimnisinteressen sowie Geschäftsgeheimnisse zu wahren seien. Zudem stellte sie die Beweistauglichkeit und -eignung der edierten Unterlagen in Frage (Verfahrensakten BAZG, act. 22.03.12).

H. Mit Schreiben vom 23. November 2025 wiederholte RAin Perella die bereits gestellten Siegelungsanträge und begründete diese damit, dass kein hinreichender Tatverdacht für die Beschlagnahme und Hausdurchsuchung bestehe, weshalb dagegen beim Bundesstrafgericht Beschwerde erhoben werde. In Bezug auf die versiegelten Unterlagen führte RAin Perella aus, die Edition der Unterlagen für die Jahre 2022 und 2023 sei für das gegen A. geführte Strafverfahren irrelevant, da erst seit 2024 Fleischerzeugnisse bei D. GmbH bestellt worden seien. Zudem bestritt sie den Deliktskonnex hinsichtlich der Kontounterlagen an denen B. wirtschaftlich Berechtigter oder dies zusammen mit einem Dritten sei. Auch die weiteren vom BAZG bei den Banken edierten Unterlagen (wie Aufträge, Quittungen, Verträge, Eröffnungs- und Saldierungsunterlagen, Zugangsformulare, Belege zu Bezügen und Einzahlungen etc.) würden keinen Deliktskonnex aufweisen, seien beweisuntauglich und deshalb zu siegeln (Verfahrensakten BAZG, act. 22.05.15).

I. Mit Gesuch vom 9. Dezember 2025 gelangte das BAZG an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts und stellte im Hauptbegehren den Antrag, auf das Entsiegelungsgesuch sei nicht einzutreten. Eventualiter sei das Gesuch gutzuheissen, soweit darauf einzutreten sei. Es sei die Ermächtigung zu erteilen, die gemäss Editionsverfügungen vom 20. November 2025 vorläufig sichergestellten und versiegelten Unterlagen im Zusammenhang mit dem Konto 1 und allenfalls weiteren auf B. und die A. GmbH lautenden Konten bei der Bank H. sowie mit den Konten 2 / 3 / 4 und allenfalls weiteren auf B. und die A. GmbH lautenden Konten bei der Bank I. zu entsiegeln sowie zu durchsuchen (act. 1).

J. Mit Eingabe vom 12. Januar 2026 liessen sich die A. GmbH und B. zum Gesuch vernehmen. Sie ersuchen im Hauptbegehren um Abweisung des Entsiegelungsgesuchs und die Anweisung der Bank H. und Bank I., die sichergestellten und versiegelten Unterlagen dem BAZG nicht herauszugeben. Eventualiter sei der Antrag des BAZG auf vollständige Entsiegelung abzuweisen und es sei eine richterliche Triage durchzuführen (act. 3). Die Gesuchsantwort vom 12. Januar 2026 wurde dem BAZG am darauffolgenden Tag zur Kenntnis gebracht (act. 4).

K. Im Zusammenhang mit gegen B. geführten Verwaltungsstrafverfahren ist bei der Beschwerdekammer nebst anderen die Beschwerdeverfahren BV.2025.48-49 und BV.2026.1-2 hängig. Die Akten dieser Beschwerdeverfahren wurden beigezogen.

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen Bezug genommen.

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.

1.1 Widerhandlungen gegen das Zollgesetz werden nach diesem und nach dem VStrR verfolgt und beurteilt, wobei das BAZG die verfolgende und urteilende Behörde ist (Art. 128 Abs. 1 und 2 ZG). Widerhandlungen gegen das Mehrwertsteuergesetz werden grundsätzlich nach dem VStrR verfolgt (Art. 103 Abs. 1 MWSTG). Bei der Einfuhrsteuer obliegt die Strafverfolgung ebenfalls dem BAZG (Art. 103 Abs. 2 MWSTG).

1.2 Soweit das VStrR einzelne Fragen nicht abschliessend regelt, sind die Bestimmungen der StPO grundsätzlich analog anwendbar. Die allgemeinen strafprozessualen und verfassungsrechtlichen Grundsätze sind jedenfalls auch im Verwaltungsstrafverfahren zu berücksichtigen (BGE 139 IV 246 E. 1.2, E. 3.2).

2.

2.1 Werden in Verwaltungsstrafverfahren des Bundes Papiere und Datenträger (vgl. hierzu BGE 108 IV 76 E. 1) durchsucht, so ist dem Inhaber derselben, wenn immer möglich, vor der Durchsuchung Gelegenheit zu geben, sich über deren Inhalt auszusprechen. Erhebt er gegen die Durchsuchung Einsprache, so werden die Papiere vorläufig versiegelt und verwahrt (Art. 50 Abs. 3 VStrR). Die Bestimmung wird heute auch auf elektronische Datenträger angewandt (Urteile des Bundesgerichts 1B_210/2017 vom 23. Oktober 2017 E. 3.3 und 1B_487/2018 vom 6. Februar 2019 E. 2.2). Über die Zulässigkeit der Durchsuchung entscheidet die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (Art. 50 Abs. 3 i.V.m. Art. 25 Abs. 1 VStrR und Art. 37 Abs. 2 lit. b StBOG; Urteil des Bundesgerichts 1B_520/2019 vom 15. April 2020 E. 1.2.3). Die betroffene Verwaltungsbehörde hat bei der Stellung von Entsiegelungsgesuchen dem Beschleunigungsgebot ausreichend Rechnung zu tragen (Art. 29 Abs. 1 BV; BGE 139 IV 246 E. 3.2). Eine förmliche (Verwirkungs-)Frist zur Einreichung des Entsiegelungsgesuchs analog Art. 248 Abs. 3 StPO ist den Bestimmungen des VStrR nicht zu entnehmen. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung scheint neuerdings auch bei Entsiegelungen nach VStrR die 20-tägige Frist des Art. 248 StPO anzuwenden (vgl. BGE 148 IV 221 E. 3.3; jedoch ohne Bezugnahme auf die bisherige – davon abweichende – Rechtsprechung).

2.2 Der Gesuchsteller reichte das Entsiegelungsgesuch vom 10. Dezember 2025 innert 20 Tagen seit der am 20. November 2025 verfügten Edition und Siegelung der Bankunterlagen ein. Gemäss den Angaben in den Editionsverfügungen vom 20. November 2025 lauten die Konten 2 / 3 / 4 bei der Bank I. und das Konto 1 bei der Bank H. auf die Gesuchsgegnerin (Verfahrensakten BAZG, act. 22.05.11; 22.05.12). Als Kontoinhaberin ist die Gesuchsgegnerin zur Beantragung der Siegelung berechtigt. Dass von der am 20. November 2025 verfügten Edition (und Kontosperre) auch auf den Gesuchsgegner lautenden Konten betroffen wären, geht weder aus den vorliegenden Akten noch aus den Akten der Beschwerdeverfahren BV.2025.48-49 und BV.2026.1-2 hervor. Nachdem der Gesuchsgegner vorliegend nicht behauptet, dass von der Edition auch auf ihn lautende Konten betroffen sind (act. 3), war der Gesuchsgegner nicht befugt, die Siegelung der hier gegenständlichen Konten zu beantragen, womit auf das Entsiegelungsgesuch, soweit es sich gegen den Gesuchsgegner richtet, nicht einzutreten ist. Aus diesem Grund beziehen sich die nachfolgenden Ausführungen lediglich auf die von der Gesuchsgegnerin geltend gemachten Vorbringen.

3.

3.1 Der Inhaber der sichergestellten Unterlagen hat im Entsiegelungsverfahren nicht nur die Schriften bzw. Datenträger zu benennen, die seiner Ansicht nach der Versiegelung und Geheimhaltung im Sinne von Art. 50 Abs. 3 VStrR unterliegen, sondern auch die Berufs-, Privat- oder Geschäftsgeheimnisse glaubhaft zu machen, die seiner Ansicht nach dem öffentlichen Interesse an der Aufklärung und Verfolgung von mutmasslichen Straftaten vorgehen (BGE 137 IV 189 E. 4.2; Urteile des Bundesgerichts 1B_349/2018 vom 13. März 2019 E. 1; 1B_671/2012 vom 8. Mai 2013 E 3.6.1 m.w.H.). Nach der bundesgerichtlichen Praxis trifft die Inhaberschaft von zu Durchsuchungszwecken sichergestellten Aufzeichnungen und Gegenständen, die ein Siegelungsbegehren gestellt hat, die prozessuale Obliegenheit, die von ihr angerufenen Geheimhaltungsinteressen ausreichend zu substantiieren. Diejenigen Aufzeichnungen und Dateien, die dem Geheimnisschutz unterliegen, sind zu benennen (zum Ganzen: Urteile des Bundesgerichts 7B_106/2022 vom 16. November 2023 E. 3.2; 1B_473/2022 vom 12. April 2023 E. 3.1; 1B_565/2022 vom 19. Januar 2023 E. 3.1; 1B_369/2022 vom 10. Oktober 2022 E. 4.2; 1B_611/2021 vom 12. Mai 2022 E. 7.1; je mit Hinweisen).

3.2 Sofern ein formgültiges und fristkonformes Siegelungsbegehren erfolgt ist und ein Entsiegelungsgesuch gestellt wird, haben Inhaber von sichergestellten Gegenständen und Aufzeichnungen, welche sich zur Wahrung ihrer geschützten Geheimnisrechte gegen deren Durchsuchung wenden, nach der Praxis des Bundesgerichtes die betreffenden Gründe spätestens im gerichtlichen Entsiegelungsverfahren substantiiert darzulegen (BGE 142 IV 207 E. 7.1.5, E. 11; 141 IV 77 E. 4.3, E. 5.5.3, E. 5.6; 138 IV 225 E. 7.1; 137 IV 189 E. 4.2, E. 5.3.3; Urteil

des Bundesgerichts 1B_394/2017 vom 17. Januar 2018, in BGE 144 IV 74 nicht publizierte E. 6).

4.

4.1 Mit E-Mail vom 21. November 2025 ersuchte RAin Perella um Siegelung sämtlicher bei der Bank H. und Bank I. edierten Unterlagen und begründete dies damit, dass die Privatkonten des Gesuchsgegners für das vorliegende Strafverfahren nicht von Relevanz und seine privaten Geheimnisinteressen sowie Geschäftsgeheimnisse zu wahren seien. Zudem stellte sie die Beweistauglichkeit und -eignung der edierten Unterlagen in Frage (Verfahrensakten BAZG, act. 22.03.12). Im Schreiben vom 23. November 2025 führte RAin Perella hinsichtlich der versiegelten Bankunterlagen aus, die edierten Unterlagen für die Jahre 2022 und 2023 seien für das gegen den Gesuchsgegner geführte Strafverfahren irrelevant, da erst seit 2024 Fleischerzeugnisse bei D. GmbH bestellt worden seien. Zudem bestritt sie den Deliktskonnex hinsichtlich der Kontounterlagen, an denen der Gesuchsgegner wirtschaftlich Berechtigter oder dies zusammen mit einem Dritten sei. Auch die vom Gesuchsteller verlangte Edition von weiteren Unterlagen (wie Aufträge, Quittungen, Verträge, Eröffnungs- und Saldierungsunterlagen, Zugangsformulare, Belege zu Bezügen und Einzahlungen etc.) würden keinen Deliktskonnex aufweisen und seien beweisuntauglich (Verfahrensakten BAZG, act. 22.05.15).

4.2 Wie eingangs ausgeführt (E. 2.2), lauten die hier gegenständlichen Bankkonten auf die Gesuchsgegnerin, womit sie nicht berechtigt ist, vorliegend Geheimschutzinteressen Dritter und damit insbesondere im Namen des beschuldigten Gesuchsgegners geltend zu machen. RAin Perella hat die verlangte Siegelung weder in der E-Mail vom 21. November 2025 noch im Schreiben vom 23. November 2025 mit Geheimschutzinteressen der Gesuchsgegnerin näher begründet. Auch im vorliegenden Verfahren werden keine Geheimschutzinteressen der Gesuchsgegnerin geltend gemacht (act. 3). Insbesondere legt die Gesuchsgegnerin hinsichtlich der geltend gemachten privaten Geheimnisse weder dar, worin diese zu erkennen wären noch führt sie aus, inwieweit das Interesse am Schutz ihrer Persönlichkeit gegenüber dem Strafverfolgungsinteresse überwiegen soll (Urteile des Bundesgerichts 7B_103/2024 vom 8. April 2024 E. 1.4; 1B_70/2021 vom 9. November 2021 E. 1.4; 1B_541/2021 vom 22. März 2022 E. 2.3; vgl. zum Ganzen BGE 151 IV 344 E. 2.7). Diesbezügliche Gründe sind vorliegend im Übrigen auch nicht ersichtlich. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass nach dem revidierten Art. 248 Abs. 1 StPO (in Kraft seit 1. Januar 2024) nur noch die in Art. 264 StPO geregelten Geheimnisschutzgründe in Frage kommen. Geschäftsgeheimnisse bzw. «Geschäftsschutzinteressen» fallen nicht darunter (BGE 151 IV 175 E. 2.4.2; 151 IV 30 E. 2.4). Mithin stellen allfällige Geschäftsgeheimnisse der Gesuchsgegnerin keine in Art. 264 StPO geschützten Geheimnisse dar und

stehen damit einer Durchsuchung nicht entgegen. Somit ist die Gesuchsgegnerin weder gegenüber dem Gesuchsteller noch im vorliegenden Verfahren ihrer Substantiierungspflicht nachgekommen. Bei diesem Ergebnis sind die allgemeinen Zwangsmassnahmenhindernisse von Art. 197 StPO nicht vom Entsiegelungsrichter akzessorisch zu prüfen, sondern in einem allfälligen Beschwerdeverfahren geltend zu machen (BGE 151 IV 30 E. 4). Aus diesem Grund sind in vorliegendem Rahmen bestrittene hinreichende Tatverdacht und die Verhältnismässigkeit der Massnahme nicht zu prüfen.

4.3 Nach dem Gesagten ist auf das Siegelungsbegehren der Gesuchsgegner und damit auch auf das Entsiegelungsgesuch des Gesuchstellers nicht einzutreten (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_464/2019 vom 17. März 2020; u.a. zuletzt Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BE.2025.35 vom 4. Februar 2026 E. 3.2 f.; BE.2025.31 vom 11. November 2025 E. 2.3 f.; BE.2025.9 vom 11. November 2025 E. 2.5 f.). Der Gesuchsteller ist zu ermächtigen, die gemäss Editionsverfügungen vom 20. November 2025 vorläufig sichergestellten und versiegelten Unterlagen im Zusammenhang mit dem Konto 1 bei der Bank H. sowie mit den Konten 2 / 3 / 4 bei der Bank I. zu durchsuchen.

5. Die Gerichtskosten sind bei diesem Ausgang des Verfahrens der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen (vgl. Art. 25 Abs. 4 VStrR i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BGG analog; TPF 2011 25 E. 3; Urteil des Bundesgerichts 7B_11/2026 vom 26. Juni 2026 E. 2.6). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 1'000.-- festzusetzen (vgl. Art. 5 sowie Art. 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

Demnach erkennt die Beschwerdekammer:

1. Auf das Entsiegelungsgesuch wird nicht eingetreten. Das BAZG wird ermächtigt, die gemäss Editionsverfügungen vom 20. November 2025 vorläufig sichergestellten und versiegelten Unterlagen im Zusammenhang mit dem Konto 1 bei der Bank H. sowie mit den Konten 2 / 3 / 4 bei der Bank I. nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Beschlusses zu durchsuchen.

2. Die Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.-- wird der Gesuchsgegnerin auferlegt.

Bellinzona, 3. September 2026

Im Namen der Beschwerdekammer
des Bundesstrafgerichts

Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin:

Zustellung an

- Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit, Direktionsbereich Strafverfolgung
- Rechtsanwältin Alessandra Perrella

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Entscheide der Beschwerdekammer über Zwangsmassnahmen kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht Beschwerde geführt werden (Art. 79 und 100 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005; BGG). Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Handen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 48 Abs. 1 BGG). Im Falle der elektronischen Einreichung ist für die Wahrung einer Frist der Zeitpunkt massgebend, in dem die Quittung ausgestellt wird, die bestätigt, dass alle Schritte abgeschlossen sind, die auf der Seite der Partei für die Übermittlung notwendig sind (Art. 48 Abs. 2 BGG).

Das Verfahren richtet sich nach den Artikeln 90 ff. BGG.

Eine Beschwerde hemmt den Vollzug des angefochtenen Entscheides nur, wenn der Instruktionsrichter oder die Instruktionsrichterin es anordnet (Art. 103 BGG).